KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Kantonaler Sozialdienst

Fachbereich Opferhilfe

Version 2024 1

OPFERHILFE-RICHTLINIEN
zu Art und Umfang der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe

Übersicht zu den Leistungen

	Soforthilfe	Längerfristige Hilfe	Voraussetzungen
Anwaltskosten	Bis 5 Std. à Fr. 220.–	Angemessene Std. à Fr. 220.–	Eintrag Anwaltsregister
Psychotherapie	Bis 15 Sitzungen (beziehungsweise 10 Sitzungen) je nach ärztlicher Anordnung Tarif nach TARMED oder kantonaler Tarif	Bis 45 Sitzungen (beziehungsweise bis 50 Sitzungen) Tarif nach TARMED oder kantonaler Tarif	Berufsausübungsbewilligung, Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung
Frauenhaus	Bis 35 Tage gemäss Tarif Frauenhaus	Bis 9 Tage gemäss Tarif Frauenhaus	Betriebsbewilligung
Überbrückungsgeld	Bis 21 Tage gemäss SKOS-Richtlinien	In der Regel über Sozialhilfe	Quittung
Medizinische (Erst)-Versorgung	Bis 1'000.– pro Person und Strafvorfall	Bis zur Stabilisierung des Gesundheitszustands	Ärztlich angeordnet
Verschiedene Kosten (zum Beispiel dringende Reparatur-, Transport- und Sicherungskosten)	Bis 1'000.– pro Person und Strafvorfall	---	Beleg beziehungsweise Beleg oder Quittung bei Auszahlungen via Bargeldkasse Opferberatung
Übersetzungskosten	Bis 15 Std. à Fr. 70.– pro Std. beziehungsweise anerkannter Tarif eines Dolmetscherdiensts	Bei Notwendigkeit	Beleg

1. Allgemeines

Das Departement Gesundheit und Soziales erlässt gestützt auf § 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VOH) vom 27. April 2011 (SAR 255.113) zu Art und Umfang der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe gemäss Art. 13 ff. des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR 312.5) nachfolgende Richtlinien. Dabei orientiert es sich an allgemein gültigen staatlichen, staatlich genehmigten oder verbandseigenen Tarifen.

Die Leistungen der Opferhilfe sind gestützt auf Art. 4 OHG subsidiär zu denen der Täterin oder des Täters und Dritter wie Institutionen und Versicherungen.

Das Departement Gesundheit und Soziales übernimmt die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (Empfehlungen SVK-OHG) jeweils in der geltenden Fassung. Weichen diese Richtlinien von den SVK-OHG Empfehlungen ab, gehen die nachstehenden Richtlinien vor.

Die Beratungsstelle Opferberatung Aargau entscheidet gemäss § 5 Abs. 1 VOH im Rahmen dieser Richtlinien abschliessend über Art und Umfang der notwendigen Soforthilfe. Zuständig für die Kostengutsprachen der längerfristigen Hilfe ist gemäss § 7 VOH der Kantonale Sozialdienst (Fachbereich Opferhilfe).

2. Soforthilfe

Die Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden Bedürfnisse abzudecken, die keinen Aufschub dulden (zum Beispiel eine erste anwaltliche Beratung, Notunterkunft, Notgeld, psychologische Hilfe). Die Soforthilfe wird typischerweise kurz nach der Straftat geleistet, je nach Umständen auch später. Die Soforthilfe ist kostenlos.

2.1 Anwaltskosten

Die Opferhilfe gewährt bis **5 Std. à Fr. 220.–** zuzüglich Auslagen und MWST gemäss §§ 9 Abs. 3bis und 13 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150). Die Anwältin oder der Anwalt muss im Anwaltsregister eingetragen sein.

Pro Person und Strafvorfall wird nur eine Kostengutsprache erteilt. Vertritt eine Anwältin oder ein Anwalt mehrere Personen der Kernfamilie (zum Beispiel Mutter und zwei Kinder) gemeinsam, gilt die Kostengutsprache für alle Personen und kann auf bis 10 Stunden erweitert werden.

Die Vermittlung erfolgt für die Beratung und Vertretung für Verfahren, die direkte Folge der Straftat sind. So etwa für:

- Straf- und Opferhilfeverfahren, Abklärung von Haftpflicht- und Sozialversicherungsansprüchen,
- jedoch nicht für Eheschutz, Scheidung, Erbrecht, Vormundschaft und
- in der Regel auch nicht für Arbeit und Aufenthalt (Ausnahmen zum Beispiel bei Fällen von Menschenhandel).

2.2 Psychotherapiekosten

Die Beratungsstelle leistet Kostengutsprache bis **15 Sitzungen** (beziehungsweise 10 Sitzungen bei Kriseninterventionen). Der Tarif richtet sich nach TARMED beziehungsweise nach dem jeweils gültigen kantonalen Tarif.

Bei psychologischen Psychotherapien ist vorgängig eine ärztliche Anordnung einzuholen. Die Kostengutsprache umfasst auch Kosten für Medikamente, Berichte, Koordinationsleistungen etc., die un-

mittelbar mit der Therapie zusammenhängen. Die Opferhilfe vergütet diejenigen Kosten, die Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invalidenversicherung nicht decken (Selbstbehalt und [Wahl]-Franchise).

In begründeten Ausnahmefällen (wie zum Beispiel bei Leistungsaufschub, unklarem Aufenthaltsstatus, Interessenkonflikten mit den Eltern bei minderjährigen Opfern sexueller oder häuslicher Gewalt) können Psychotherapiekosten vollumfänglich zulasten der Opferhilfe übernommen werden.

Die Opferhilfe übernimmt keine Kosten für versäumte Therapien.

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

- Berufsausübungsbewilligung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten und Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) oder
- Zulassung als Facharzt oder Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH.

Die Opferhilfe übernimmt die Psychotherapiekosten, wenn die Massnahme notwendig und im konkreten Fall zur Traumabewältigung geeignet ist. Andere Therapieformen (zum Beispiel Kinesiologie, Musiktherapie, Polarity, Shiatsu etc.) finanziert die Opferhilfe nicht. Ausnahmen bilden besonders schutzwürdige Personen wie Kleinkinder, Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung oder wenn sprachlich keinerlei Zugang möglich ist. Es ist zu begründen, weshalb diese Form der Begleitung indiziert ist. Die Opferhilfe übernimmt bis 10 Sitzungen.

Mitarbeitende der anerkannten Beratungsstellen dürfen in ihrer Privatpraxis keine Personen therapeutisch behandeln, die sich vorgängig an die Beratungsstelle gewandt haben.

2.3 Notunterkunft (insbesondere Frauenhaus)

Die Opferhilfe übernimmt bis **35 Tage** nach dem jeweils gültigen Frauenhaustarif oder dem Tarif der anerkannten Notunterkunft.

Die Frauen und ihre Kinder sind in erster Linie im Frauenhaus Aargau unterzubringen. Bei Platzmangel oder aus Sicherheitsgründen können sie in einem anderen Frauenhaus untergebracht werden. Dies gilt während der gesamten Dauer der Notsituation. Es ist stets zu prüfen, ob die Unterbringung in einer Pension oder ähnlichen Unterkunft genügt.

Die Opferhilfe kann für ein Notset einmalig Fr. 170.– pro Person und Fr. 50.– pro Kind, wenn die Person kurzfristig nicht über finanzielle Mittel verfügt oder ihr die Übernahme der Kosten nicht zugemutet werden kann. Damit sollen Toilettenartikel, Fahrkosten für private Besorgungen, Kleider etc. bezahlt werden können. Belege hierfür müssen nicht eingereicht werden. Die Notunterkunft zahlt die Beträge wöchentlich anteilig pro Rata temporis aus. Werden weniger als Fr. 100.– ausbezahlt, kann nur der tatsächliche Betrag in Rechnung gestellt werden. Wird eine Person bereits von der Sozialhilfe unterstützt, geht diese vor.

2.4 Überbrückungsgeld

Die Opferhilfe übernimmt Überbrückungsgeld bis **21 Tage**.

Der Ansatz richtet sich nach den SKOS-Richtlinien gemäss der nach § 10 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 (SAR 851.211) jeweils gültigen Fassung inklusive allfälligen Abweichungen.

Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe nicht um die Sicherung des Existenzminimums beziehungsweise des Lebensunterhalts, sondern um die Behebung der direkten finanziellen Folgen der Straftat. Eine Überbrückungshilfe wird deshalb nur ausnahmsweise für dringend benötigte Ausgaben (wie Hausrat, Kleider und Nahrungsmittel) ausgerichtet, wenn der Lebensunterhalt

nicht anderweitig bestritten werden kann, und zwar pro Person und Strafvorfall nur einmalig (ausgenommen bei häuslicher Gewalt). Dabei kommen folgende zwei Konstellationen in Betracht:

- Das Opfer erleidet infolge der Straftat einen Erwerbsausfall und gerät dadurch in wirtschaftliche Not. Zudem ist eine im Rahmen des Opferhilfeverfahrens vor der Kantonalen Opferhilfebehörde genügend schnelle Entschädigung beziehungsweise Vorschussleistung nicht möglich. Massgebend für die Höhe der Soforthilfe ist der durch die Straftat erlittene Erwerbsausfall.
- Ein Opfer von häuslicher Gewalt verfügt kurzfristig über keinerlei finanzielle Mittel (zum Beispiel kein eigenes Geld, kein Zugriff auf Konto) und kann auch die notwendigsten Bedürfnisse (Verpflegung etc.) nicht decken. Zudem können Sozialhilfeleistungen nicht so schnell erhältlich gemacht werden.

Notset (Ziffer 2.3 Abs. 4) und Überbrückungsgeld sind nicht kumulierbar.

In allen anderen Fällen – wie bei einer Trennung beziehungsweise bei einem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung oder bei einem Aufenthalt im Frauenhaus – ist die Finanzierung des Lebensunterhalts bei Bedürftigkeit durch die Sozialdienste zu prüfen.

Nicht unter die Opferhilfe fallen insbesondere:

- Umzugs- und Mietkosten, Kosten für Mieterkaution;
- Prämien für Krankenkasse oder andere Versicherungen;
- Integrationszulagen.

Die Beratungsstellen haben sich Zahlungen quittieren zu lassen. Auf den Quittungen muss stehen, wie viel Geld für welchen Zweck von wem an wen und wann bezahlt wurde.

2.5 Übersetzungskosten

Die Abgeltung beschränkt sich bis auf **15 Stunden**. Die Begrenzung gilt nicht für notwendige Übersetzungen bei Beratungen in der Beratungsstelle.

Es gilt der jeweils gültige Tarif gemäss "Merkblatt Kanton Dolmetscherinnen und Dolmetscher" von aktuell Fr. 70.– pro Stunde plus Fahrspesen. Die Opferhilfe anerkennt im Einzelfall die Ansätze spezifischer Dolmetscherdienste bei Notwendigkeit einer interkulturellen Übersetzung, spezieller Sprache, Dringlichkeit etc.

Bei Übersetzungen durch Verwandte, Bekannte oder Personen ohne spezifische Ausbildung kann die Opferhilfe höchstens einen reduzierten Unkostenersatz von pauschal Fr. 20.– pro Person und Einsatz übernehmen, wobei dieser pro Jahr insgesamt nicht Fr. 100.– übersteigen darf.

2.6 Medizinische Erstversorgung

Die Beratungsstelle leistet Kostengutsprache bis **Fr. 1'000.–** für nicht gedeckte medizinische Kosten pro Person und Strafvorfall.

Primär kommen die Unfallversicherung (bei Arbeitnehmenden) beziehungsweise die obligatorische Krankenversicherung (Ausnahme zum Beispiel eine Touristin oder ein Tourist, die oder der in der Schweiz Opfer einer Straftat wird) oder die Haftpflichtversicherung zum Zuge. Die Opferhilfe vergütet die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten (Selbstbehalt und [Wahl]-Franchise) für medizinische Behandlungen und Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen.

Die Opferhilfe übernimmt die Kosten für Vorsorgebehandlungen (zum Beispiel HIV-Prophylaxe oder Pille danach bei Sexualdelikten) und die Kosten einer forensisch-klinischen Untersuchung im Institut für Rechtsmedizin (zum Beispiel nach einem Sexualdelikt oder häuslicher Gewalt). Die Kostenübernahme erfolgt unabhängig von einer Strafanzeige. Läuft ein Strafverfahren, sind die Kosten der forensisch-klinischen Untersuchung Teil der Verfahrenskosten gemäss Art. 422 der schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

2.7 Verschiedene Kosten

Die Beratungsstelle leistet Kostengutsprache bis **Fr. 1'000.–** pro Person und Strafvorfall für folgende Positionen:

Position	Erläuterungen
Sicherungsmassnahmen	Zum Schutz des Opfers im Kontext von häuslicher Gewalt und/oder Stalking: Schlosswechsel, Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen, Reparatur von aufgebrochenen Fenstern und Türen, SIM-Karte/Natel etc. Das Opfer muss ernsthaft befürchten, dass die gleiche Täterschaft ohne Sicherungsmassnahme ein weiteres Mal in die Wohnung eindringt und es erneut zu OHG-relevanten Delikten kommt. Bei Einbrüchen durch eine Fremdtäterschaft übernimmt die Opferhilfe keine Kosten für Sicherungsmassnahmen.
Reparatur und Reinigung der Wohnung	Die Kosten werden nur ausnahmsweise übernommen, wenn sie direkte Folge der Straftat sind und unmittelbar nach dieser anfallen (zum Beispiel nach einem Tötungsdelikt in der Wohnung). Keine Übernahme von Kosten (zum Beispiel bei übermässiger Verschmutzung oder Abfall), die in keinem Zusammenhang mit der Straftat stehen.
Transportkosten	Fahrkosten Billette 2. Klasse gegen Beleg beziehungsweise bei Auszahlung via Bargeldkasse Opferberatung gegen Beleg oder gegen unterschriebene Quittung unter Angabe der Wegstrecke, ausnahmsweise im Auto (Fr. 0.70 pro km), sofern günstiger oder öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind. Im Umkreis des Wohn- oder Arbeitsortes werden in der Regel keine Fahrkosten erstattet. Taxikosten werden nur in Notsituationen übernommen.
Haushalt- und Betreuungshilfe	Gemäss Ziffer 3.3.4. der SVK-OHG Empfehlungen für höchstens 4 Wochen.
Kinderbetreuung	Betreuungskosten für Kinder in Notsituationen der Eltern (zum Beispiel unmittelbar nach der Straftat oder anlässlich von Befragungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft), wenn Termine kurzfristig sind und keine andere Betreuung gefunden werden kann.
ID/Pass	Nur dringende Ersatzkosten für Pass und ID.
Sachschäden	Für Sachschäden kann keine Opferhilfe geleistet werden. Eine Ausnahme stellen die Kosten für beschädigte Brillen, Hörapparate, Zahnprothesen oder andere Hilfsmittel dar, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.
Selbstverteidigung	Selbstverteidigungskurs und ähnliches mit beschränkter Dauer, Kosten für Pfefferspray oder Alarm.

3. Längerfristige Hilfe

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Straftat eine über die Soforthilfe hinausgehende zusätzliche Hilfe, können diese Kosten je nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers dafür ganz oder teilweise übernommen werden (längerfristige Hilfe). Die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmengrenzen richtet sich nach Art. 1 ff. der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) vom 27. Februar 2008 (SR 312.51).

3.1 Anwaltskosten

Der Ansatz beträgt **Fr. 220.– pro Stunde** zuzüglich Auslagen und MWST gemäss Anwaltstarif (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 2.1).

Die Kostengutsprache wird vorgängig für eine bestimmte Anwältin oder einen bestimmten Anwalt erteilt, für ein klar definiertes Mandat und limitiert nach Stundenaufwand oder Betrag. Die Opferhilfe übernimmt als Richtwert: für das erstinstanzliche Strafverfahren in leichteren Fällen zwischen 5–10 Stunden, bei schweren Delikten bis 25 Stunden und pro weitere Instanz je bis 10 Stunden sowie für die aussergerichtliche Regulierung von Versicherungsansprüchen bis 10 Stunden.

Die Anwaltskosten umfassen den Aufwand für die anwaltliche Vertretung und die Verfahrenskosten. Eine Kostengutsprache für Gegenanwaltskosten wird in der Regel nicht erteilt.

- Kann aus dem Sachverhalt nicht geschlossen werden, wer Opfer und Täterschaft ist (zum Beispiel Raufhandel), wird keine Kostengutsprache erteilt. Ergibt sich aus einem Urteil diesbezüglich Klärung, so kann nachträglich die Übernahme der Anwaltskosten beantragt werden.
- Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen und aussichtslosen Schritten.
- Die Übernahme des Honorars ist subsidiär zu anderen Kostenträgern wie Rechtsschutz-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen. Die Subsidiarität der Opferhilfe greift nicht im Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtspflege. Ein Opfer, das Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, diesen aber im Strafverfahren nicht geltend macht, kann auch nachträglich noch bei der Opferhilfestelle den Antrag auf Übernahme der Anwaltskosten stellen. Die Kosten sind rechtzeitig bei der Opferhilfe zu beantragen, andernfalls besteht das Risiko, dass die Opferhilfe die angefallenen Anwaltskosten a posteriori nicht umfassend übernimmt. (BGE 149 II 255 E. 12.6)
- Vorschusszahlungen können aufgrund der Subsidiarität der Opferhilfeleistungen keine ausgerichtet werden.

Die Kosten sind detailliert auszuweisen und werden auf ihre Angemessenheit geprüft und gegebenenfalls gekürzt. Als Kürzungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

- Zu hoher Stundenansatz oder -aufwand,
- fakturierte Sekretariatsarbeiten,
- Zeitaufwand für Mandatsübernahme und Dossiereröffnung,
- fakturierte Rechtsstudien, ausgenommen bei aussergewöhnlichen Rechtsfragen,
- soziale Betreuungsarbeit etc.

Bei einer Kürzung der Honorarnote kann die Differenz zwischen Honorarnote und Opferhilfeleistungen nicht beim Opfer eingefordert werden. Die Differenz zu einem allfällig höheren Stundenansatz darf ebenfalls dem Opfer nicht in Rechnung gestellt werden. Das gilt nicht für diejenige Differenz, die sich aufgrund der finanziellen Kostenbeteiligung des Opfers ergibt.

3.2 Psychotherapiekosten

Die Opferhilfe leistet Kostengutsprache bis **45 Sitzungen** (beziehungsweise bis 50 Sitzungen bei vorangegangener Krisenintervention) entsprechend der ärztlichen Anordnung oder der Kostengutsprache der Krankenversicherung. Der Tarif richtet sich nach TARMED beziehungsweise nach dem jeweils gültigen kantonalen Tarif.

Die Kostengutsprache wird je nach Ausmass der Folgen der Straftat nach Tranchen erteilt. Das Gesuch ist vorgängig zusammen mit der ärztlichen Anordnung beim Fachbereich Opferhilfe einzureichen. Bei psychologischen Psychotherapien braucht es von der 31. Sitzung und bei ärztlichen

Psychotherapien von der 41. Sitzung an einen ausführlichen Therapiebericht, der insbesondere Aufschluss über den Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Straftat, den Behandlungsverlauf, die Prognose und die voraussichtliche Dauer der Therapie gibt.

Übersicht Tranchen

Therapie / Tranchen	Soforthilfe	Längerfristige Hilfe	Total
Psychologische Psychotherapie	15 (bzw. 10)	15+30 (bzw. 20+30)	60
Ärztliche Psychotherapie	15	25+20	60

Ist über die eigentliche Phase der Stabilisierung weitere Hilfe notwendig, so ist diese über andere Kostenträger abzudecken. Vorbehalten bleibt eine Entschädigung gemäss Art. 19 ff. OHG.

Der Einfachheit halber wird, wenn möglich, direkt über die Leistungserbringer abgerechnet. Die Opferhilfe zahlt aufgrund der Subsidiarität ihrer Leistungen keine Vorschusszahlungen aus. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 verwiesen.

4. Notunterkunft (insbesondere Frauenhaus)

Besteht die Bedrohungssituation fort und kann keine andere geeignete Unterkunft vermittelt werden, kann die Opferhilfe zusätzlich bis **9 Tage** übernehmen. Massgebend ist der jeweils gültige Frauenhaustarif oder Tarif der anerkannten Notunterkunft (vgl. auch Ziffer 2.3).

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Für Gesuche, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen gestellt wurden, gelten die bisherigen Regelungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen.

Genehmigt am:

25. Januar 2024 (Änderungen Ziffer 2,1 und 3.1)

S. Campi

Stephan Campi
Generalsekretär